

CARNEVAL-CLUB BELLERSHEIM 1977 E.V.

SATZUNG

§ 1 Gründung

Der Verein wurde am 20.11.1977 in der Gaststätte zur Angermühle von 17 dort anwesenden Karnevalisten gegründet

§ 2 Name

Der Verein wird unter der Bezeichnung

Carneval-Club Bellersheim 1977 e.V.

geführt

und ist im Vereinsregister eingetragen unter der Bezeichnung Carneval-Club Bellersheim 1977 e.V. Der Sitz des Vereins ist in Hungen-Bellersheim.

§ 3 Aufgabengebiete

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Carneval-Club Bellersheim 1977 e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Carneval-Club Bellersheim 1977 e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, das karnevalistische Brauchtum in Bellersheim zu pflegen und zu fördern. Ihm obliegt die Durchführung von Fremdensitzungen und weiteren karnevalistischen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitwirkung an gemeinnützigen Veranstaltungen, anlehnend an Vereine und Körperschaften außerhalb der Kampagne ist möglich. Wirtschaftliche Zwecke werden hiermit nicht verfolgt.

§ 3 a Satzungsmäßige Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 b Unverhältnismäßigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein wird vom geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand geführt. Dieser hat die Interessen des Vereins nach Außen und Innen zu vertreten.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich. Er ist berechtigt, besondere Ausschüsse einzusetzen. (Programm-, Vergnügungs-, Dekorationsausschuss etc.) Die genannten Ausschüsse sind im erweiterten Vorstand Mitsprache- und Stimmberechtigt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB

Ihm gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen hin.

b) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten bzw. Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, der stellvertretene Schriftführer, der stellvertretene Rechner und drei Beisitzer, sowie die Mitglieder der besonderen Ausschüsse.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist in der darauffolgenden Generalversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich bis spätestens 01. Juni stattzufinden. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung treffen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen.

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Rechnungsablage
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Ehrungen
6. Vorstandswahlen
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Planungen, Mitteilungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte sind zulässig.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Alle auswärtigen Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind dem ersten Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Diese Regelung ist auch bei normalen Mitgliederversammlungen anzuwenden. Auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mind. 30% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Antrag ist unter Vorschlag der Tagesordnungspunkte zu begründen. Kommt der Vorstand dem Antrag innerhalb vier Wochen nicht nach, können die Antragsteller selbst die Versammlung einberufen. Daneben gilt § 37 Abs. II BGB. Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Abwahl des Vorstandes, oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Die Abstimmung hat in geheimer Form zu erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterschrieben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schließt mit dem 31. März.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder (7 - 17 Jahre)
 - d) Kinder bis 7 Jahre

7.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen. Gründe die zum Ausschluss eines Mitgliedes nach § 9 führen, berechtigen auch zur Ablehnung eines Aufnahmeantrages. § 9 gilt entsprechend. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

7.2. Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

7.3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und damit bestätigt haben, dass Sie mit der Mitwirkung des Minderjährigen an Veranstaltungen einverstanden sind.

7.4. Minderjährige haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, und können nicht gewählt werden.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In geeigneten Fällen kann der Vorstand Befreiung oder Ermäßigungen erteilen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein bzw. Verweigerung der Aufnahme

Der Verein kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, oder andere besondere Gründe hierzu vorliegen, z.B.: Beitragsrückstände. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

Bevor von Seiten des Vorstandes das Ausschließungsverfahren in Gang gesetzt wird, ist eine Anhörung mit dem jeweils Betroffenen durchzuführen, mit dem Ziel eine gütliche Einigung zu erreichen. Wird bei der Anhörung keine Einigung erzielt, ist der erweiterte Vorstand berechtigt über den Ausschluß zu entscheiden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten. Von der Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Scheidet ein Mitglied auf eigenem Wunsch aus dem Verein aus so kann dies nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form, 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, bei dem geschäfts-führenden Vorstand vorliegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von mindestens 50% aller Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist erforderlich. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hungen für den Kindergarten Bellersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung zum 01. Mai 2025 wird die Satzung vom 01. April 2012 gegenstandslos.

Die vorliegende Satzung ist jedem Mitglied auf Anforderung unverzüglich zuzustellen. Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 04. April 2025 von den dort anwesenden Mitgliedern genehmigt.

§ 13 Vergütung Vorstand

13.1 Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Hungen-Bellersheim, den 01. Mai 2025